

Informationen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung



Möglichkeiten der Versickerung

LANDRATSAMT **ALB-DONAU-KREIS**

breitflächig

Mulde

Mulden-Rigolen-Element

Breitflächige Versickerung

- möglich auf unbefestigten Flächen
 - Wiesen
 - Böschungen
 - Bewachsenen Freiflächen neben Gebäuden
 - Brachland
- guter Grundwasserschutz
- hoher Platzbedarf
- keine Rückhaltung, nur Versickerung
- Bemessung 5-jährliches Regenereignis
- gute Wartungsmöglichkeit
- sehr kostengünstig
- durchlässig befestigte Flächen sind **keine** Versickerungsanlagen (z.B. Flächen mit Rasengittersteinen)



Breitflächige Versickerung



Breitflächige Versickerung



Breitflächige Versickerung

Beispiel für Ableitung:

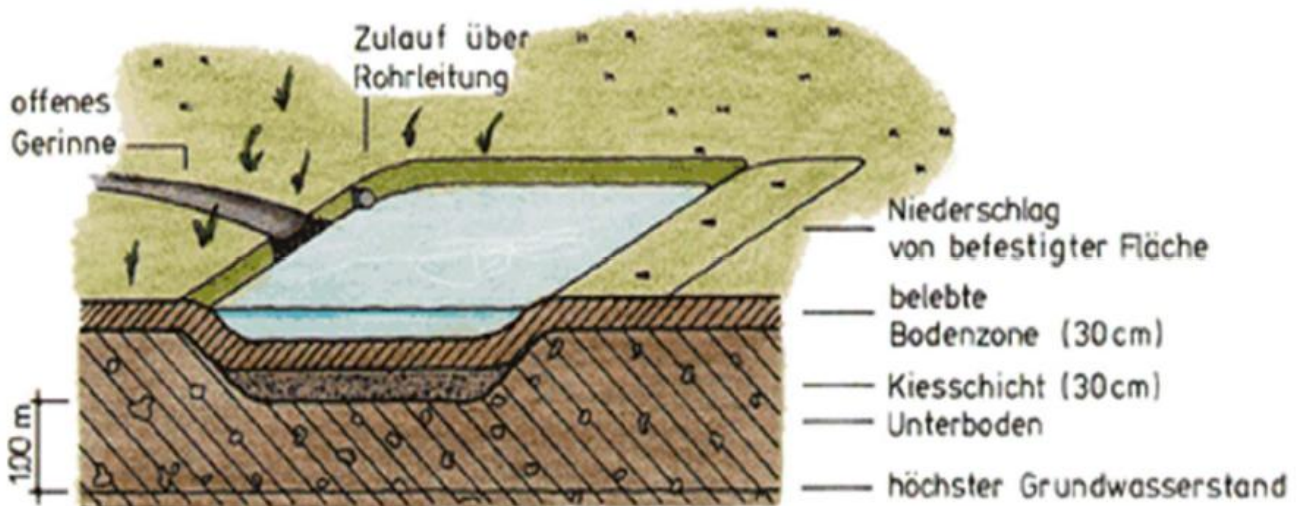


Versickerungsmulden



- neben der Beseitigung auch Zwischenspeicherung des anfallenden Niederschlagswassers
- kostengünstig
- wartungsfreundlich
- 30 cm starker Oberboden bewachsen mit z.B. Gras
- flache Ausführung mit max. 30 cm Einstautiefe
- offene Zuleitung bevorzugt
- Bemessung auf ein 5-jährliches Regenereignis

Versickerungsmulden



Versickerungsmulden



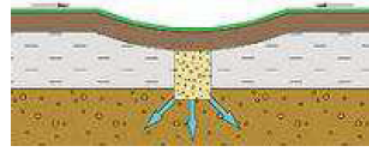
Versickerungsmulden



Mulden-Rigolen-Element

- Beseitigung und Zwischenspeicherung auch bei weniger durchlässigen Böden
- Muldenausführung wie Muldenversickerung
 - 30 cm bewachsener Oberboden (mit hoher Durchlässigkeit)
 - 30 cm Einstautiefe
 - flache Ausbildung
 - offene Zuleitung bevorzugt
- Rigolen aus
 - Kies- oder Schotterpackungen
 - Retentionskörpern aus Kunststoff

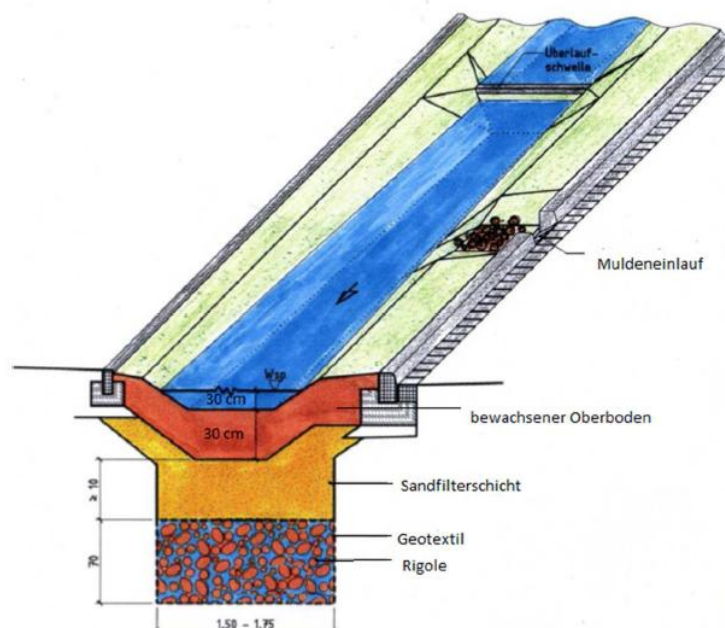
LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS



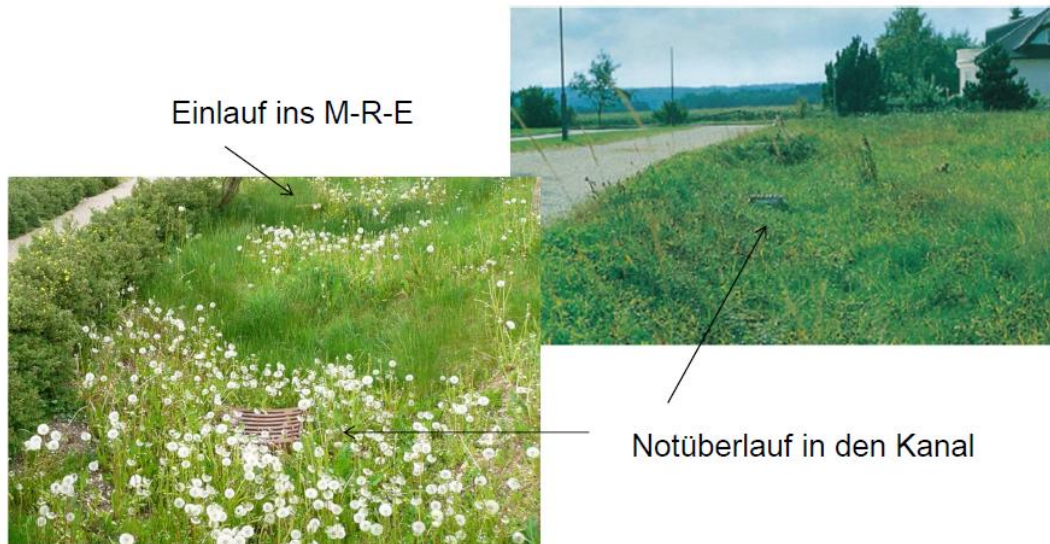
- Auslegung für ein 5-jährliches Regenereignis (aufwendigere Bemessung)
- Notüberlauf aus Mulde möglich, jedoch nicht direkt in Rigole
- erhöhter Wartungsaufwand
- erhöhter Herstellungsaufwand

Mulden-Rigolen-Element

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS



Mulden-Rigolen-Element



Mulden-Rigolen-Element

Bau eines M-R-E mit einer
Kiespackung
die begrünte Mulde fehlt noch
mit offener Zuleitung



Negativbeispiele

Nicht zulässige Varianten der Versickerung

Rigolen-Versickerung

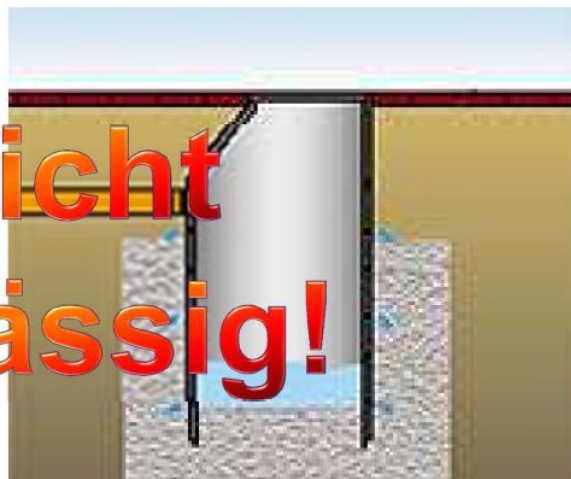


Negativbeispiele

Nicht zulässige Varianten der Versickerung

Versickerungsschächte

**Nicht
zulässig!**



Negativbeispiele

Breitflächige Versickerung

Einleitung von
Dachflächenwasser
auf durchlässig
befestigte Flächen
nicht zulässig!



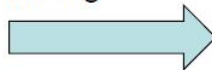
So nicht !!!



Negativbeispiele

Versickerungsmulde

Versickerung
über Kiesflächen
nicht zulässig!



So nicht !!!



Negativbeispiele

Mulde

Versickerung
über Kiesflächen
nicht zulässig!



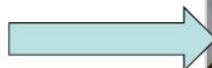
So nicht !!!



Negativbeispiele

Sickerschacht

Versickerung über
Sickerschächte
nicht zulässig!



So nicht !!!



Anforderungen an Niederschlagswasserbeseitigung

Flächen- / Gebietsdefinition	Dezentrale Versickerung Mulde/ Fläche (1)	Einleitung in Gewässer (2)	Abflussvermeidung (wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung) (3)	Wasserrechtliche Erlaubnis
Wohngebiete				
Dachflächen	zulässig	zulässig	-	Nein
Hof- und Parkflächen	zulässig	zulässig	zulässig	Nein
Erschließungs- und Anliegerstraßen	zulässig	zulässig	nicht zulässig	Nein
Gewerblich, industriell oder handwerklich genutzt Grundstücke				
Dachflächen	zulässig	zulässig	-	Wasserrecht (WR)
Hofflächen	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	Zentrale Behandlung (ZB)
PKW-Parkflächen	zulässig	zulässig	zulässig	Wasserrecht (WR)
Straßen	zulässig	zulässig	nicht zulässig	Wasserrecht (WR)
		nicht zulässig		

Anforderungen an Niederschlagswasserbeseitigung

Erläuterung zur Tabelle:

- (1) Das Niederschlagswasser versickert über eine mindestens 30 cm bewachsene Bodenschicht breitflächig oder in Mulden.
- (2) Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt in Gewässer mit ständiger Wasserführung. Zeitweise trockenfallende Gräben bedürfen einer gesonderten Betrachtung in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.
- (3) Mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen wird ein Teil des Niederschlags direkt am Entstehungsort versickert. Der Niederschlagsabfluss wird reduziert. Mögliche wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen sind z.B. Schotterflächen, Drän- oder Fugenpflaster, Rasengittersteine.
- Nein Keine wasserrechtliche Entscheidung notwendig. Bei Flächen größer als 1.200 m² besteht eine Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde.
- WR Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, weitere Informationen können beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis erhalten werden.
- ZB Zentrale Behandlung: Hofflächen auf gewerblich, industriell oder handwerklich genutzten Grundstücken sind in der Regel aufgrund der unbestimmten und unvorhersehbaren Belastungen wasserundurchlässig zu befestigen. Der Niederschlagswasserabfluss ist zu sammeln und einer zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Bei allen nicht aufgeführten Flächen ist eine Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis notwendig.